

Stürzt ein Arbeitnehmer während einer betrieblich organisierten Ski-Freizeit kann dies als Arbeitsunfall zu werten sein – Anmerkung zu Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28.05.2020, L 10 U 289/18

I.

Zur Stärkung des Zusammenhalts in einer Firma und auch als Belohnung für geleistete Aktivitäten werden von Arbeitgebern immer wieder bezahlte Freizeitaktivitäten angeboten, zum Beispiel Betriebsfeiern oder gemeinsame Urlaube. Die Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg beschäftigt sich mit der Frage, wer für die Kosten eines Ski-Unfalls aufkommen muss, der sich während einer vom Arbeitgeber organisierten Ski-Freizeit ereignet.

II.

Der Kläger nahm 2016 gemeinsam mit anderen Mitarbeitern seines Arbeitgebers an einer fünftägigen Reise nach Österreich teil. Im Rahmen dieser Reise organisierte der Arbeitgeber verschiedene Freizeitaktivitäten wie Wandern, Rodeln und Skifahren. An jeder Gruppe nahm mindestens eine Führungskraft aus der erweiterten Geschäftsführung teil. Während und nach diesen Aktivitäten gab es weitere gemeinsame Aktivitäten, insbesondere gemeinsames Essen.

Der Kläger stürzte am dritten Tag der Reise und brach sich den rechten Unterschenkel, sowie das Steißbein. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab. Auch das erstinstanzlich angerufene Sozialgericht hat die Anerkennung als Arbeitsunfall versagt. Auf die Berufung hin hat allerdings das Landessozialgericht den Unfall als Arbeitsunfall anerkannt. Die vom Arbeitgeber organisierte Reise sei als versichertes betriebliches Ereignis zu werten. Hieran habe sich auch nichts dadurch geändert, dass nicht alle Arbeitnehmer an allen Aktivitäten teilnehmen konnten. Es hätten auch genügend Arbeitnehmer an der Reise teilgenommen, sodass die Aktivität als versichertes Ereignis zu werten sei.

III.

Erbringt der Arbeitnehmer die nach dem Arbeitsvertrag geschuldete Tätigkeit ist er grundsätzlich während dieser Zeit über die Berufsgenossenschaft versichert. Kommt es während der Arbeitszeit zu einem Unfall bestehen daher nicht nur Ansprüche gegen einen eventuellen Schädiger, sondern auch gegen die Berufsgenossenschaft.

Dieser Versicherungsschutz kann auch während einer vom Arbeitgeber organisierten Freizeitaktivität bestehen. Hierzu gehört insbesondere die klassische Betriebsfeier. Arbeitgeber organisieren aber auch wie im Beispielsfall sportliche Aktivitäten. Auch dies kann vom Versicherungsschutz umfasst sein. Wichtig ist, dass die angebotene Aktivität allen Beschäftigten des Arbeitgebers offensteht. Ebenfalls wichtig ist, dass durch die Aktivität ein Gemeinschaftserlebnis und die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Arbeitnehmer erreicht werden kann. Nicht ausreichend wäre demnach eine vom Arbeitgeber organisierte Aktivität, bei der jeder seinen eigenen Interessen nachgehen würde. Ebenfalls wichtig ist, dass eine hinreichende Anzahl von Arbeitnehmern an der Aktivität teilnimmt.

IV.

Auch während einer vom Arbeitgeber organisierten Freizeitaktivität kann Versicherungsschutz gegenüber der Berufsgenossenschaft bestehen. Im Einzelfall kann es allerdings fraglich sein, ob die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Dann ist eine sorgfältige juristische Prüfung notwendig. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.